

SATZUNG

(Fassung vom 12.04.2016/wb)

DES KOLPINGWERKES LANDESVERBAND BAYERN E.V.

§ 1 NAME, SITZ UND RECHTSFORM

1. Der Verein führt den Namen "Kolpingwerk Landesverband Bayern e.V."
Er ist in das Vereinsregister beim Registergericht München mit VR-Nr. 14864 eingetragen.
2. Sitz des Kolpingwerkes Landesverband Bayern e.V. ist München.

§ 2 ZIELE UND AUFGABEN

1. Das Kolpingwerk Landesverband Bayern e.V. will gemäß den Bestimmungen des Generalstatutes des Internationalen Kolpingwerkes und des Bundesstatutes des Kolpingwerkes Deutschland:
 - a) seine Mitglieder befähigen, sich als Christen in der Welt und damit in Ehe, Familie, Arbeitswelt, Freizeit, Kirche, Gesellschaft und Staat zu bewähren,
 - b) seinen Mitgliedern, aber auch Nichtmitgliedern Lebenshilfen anbieten,
 - c) durch die Aktivitäten seiner Mitglieder auf der Grundlage der katholischen Soziallehre/ christlichen Gesellschaftslehre das Gemeinwohl fördern und an der ständigen Erneuerung von Kirche und Gesellschaft mitwirken.
2. Für das Kolpingwerk Landesverband Bayern e.V. bedeutet dies vor allem:
 - a) Förderung und Koordinierung der Arbeit der Diözesanverbände – nachfolgend Mitgliedsverbände genannt – und ihrer Einrichtungen,
 - b) Durchführung der im Interesse der Mitgliedsverbände liegenden Aufgaben und Maßnahmen,
 - c) Anregung und Herausgabe von Stellungnahmen und Verlautbarungen, die sich aus dem Leitbild des Kolpingwerkes und dessen Fortschreibung ergeben,
 - d) Unterstützung und Mitarbeit in den verschiedenen Rechtsträgern des Kolpingwerkes, insbesondere auf bayerischer Ebene (z. B. Kolping-Familienferienwerk Landesverband Bayern e. V., Kolping-Bildungswerk Bayern e.V. ...)
 - e) Vertretung des Kolpingwerkes Landesverband Bayern e.V. in Gesellschaft, Staat und Kirche,

- f) Einbringen von Positionen des Kolpingwerkes Landesverband Bayern e.V. in Gesellschaft, Staat und Kirche,
- g) Initiativen in Abstimmung mit den Mitgliedsverbänden zu erarbeiten und Aktivitäten der Mitgliedsverbände subsidiär zu unterstützen und zu koordinieren,
- h) Aktionen anzuregen und durchzuführen, die der Verwirklichung programmatischer Aufgaben und Zielsetzungen dienen,
- i) Kontakte und Verbindungen mit seinen Gliederungen und Mitgliedern zu pflegen,
- j) Kontakte und Verbindungen zum Kolpingwerk Deutschland, Kolpingwerk Europa und dem Internationalen Kolpingwerk zu pflegen und dort mitzuarbeiten.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Das Kolpingwerk Landesverband Bayern e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO 1977).
2. Zweck des Kolpingwerkes Landesverband Bayern e.V. ist die Förderung von Religion, von Bildung und Erziehung, von Jugend- und Altenhilfe, des Schutzes von Ehe und Familie und der Völkerverständigung und Entwicklungshilfe.
3. Das Kolpingwerk Landesverband Bayern e.V. ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Kolpingwerkes Landesverband Bayern e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Die sieben bayerischen Diözesanverbände des Kolpingwerkes sind Mitglieder des Vereins, soweit sie ihre Mitgliedschaft schriftlich erklären.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt.
 - Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Landesausschuss. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit Frist von einem Vierteljahr möglich.
- b) durch Ausschluss.

- Der Ausschluss geschieht auf Antrag des Landesausschusses durch die Landesversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zuvor hat die Landesversammlung das betreffende Mitglied zu hören.

§ 5 VEREINSBEITRAG

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Landesversammlung.

§ 6 ORGANE

Die Organe des Kolpingwerkes Landesverband Bayern e.V. sind:

- a) die Landesversammlung,
- b) der Landesausschuss,
- c) der Landesvorstand.

§ 7 LANDESVERSAMMLUNG

1. Die Landesversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kolpingwerkes Landesverband Bayern e.V..

2. Der Landesversammlung gehören an:

A) mit Sitz und Stimme:

- 1. je vier Vertreterinnen bzw. Vertreter eines jeden Mitgliedsverbandes, die dem Diözesanvorstand angehören,
- 2. die stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses.

Darunter sollen der/die Diözesanvorsitzende und der Diözesanpräses sein, sowie mindestens eine Diözesanleiterin bzw. ein Diözesanleiter der Kolpingjugend.

B) mit beratender Stimme:

- 1. die beratenden Mitglieder des Landesausschusses,
- 2. die Referentinnen und Referenten der Mitgliedsverbände,
- 3. ein/-e Vertreter/-in des Bundesverbandes.

3. Die Landesversammlung wählt in freier und geheimer Wahl:
 - a) die Landesvorsitzende bzw. den Landesvorsitzenden,
 - b) die stellvertretende Landesvorsitzende bzw. den stellvertretenden Landesvorsitzenden.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und endet mit der turnusgemäßen Neuwahl.
4. Weitere Aufgaben der Landesversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die sich aus § 2 ergebenden Aufgaben,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes und des Landesausschusses,
 - c) die endgültige Feststellung der vom Landesausschuss genehmigten Jahresabschlüsse,
 - d) Entlastung des Landesvorstandes und des Landesausschusses,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f) Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer für vier Jahre, alternativ wählt die Landesversammlung die externe Prüfgesellschaft für die Jahresabschlüsse der kommenden beiden Jahre.
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
5. Die Landesversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.
Die Einladung ergeht schriftlich mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vorher.

Eine außerordentliche Landesversammlung muss binnen 14 Tagen nach Antragstellung einberufen werden, wenn dies mindestens drei Mitgliedsverbände schriftlich, unter Angabe der Gründe, fordern.
6. Der Landesvorstand beruft die Landesversammlung ein und regelt deren Leitung.
7. Über die Landesversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Landesversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung. Sie wird mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verabschiedet.

§ 8 LANDESAUSSCHUSS

1. Der Landesausschuss ist das zwischen den Landesversammlungen tagende Kooperations-, Koordinations-, Kontroll- und Beschlussorgan des Kolpingwerkes Landesverband Bayern e.V.. Er führt die Beschlüsse der Landesversammlung durch und ist dieser für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

2. Dem Landesausschuss gehören an:
 - A) mit Sitz und Stimme:
der Landesvorstand,
 1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Landesleitung der Kolpingjugend, drei Vertreter/innen der Kolpingjugend, die von den Landes- und Diözesanleitungen der Kolpingjugend in Bayern auf der Landeskonferenz der Kolpingjugend Bayern für zwei Jahre gewählt werden. Davon sollten nach Möglichkeit zwei der Landesleitung angehören.
 2. je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin eines jeden Mitgliedsverbandes (diese Vertretung soll an eine Person gebunden sein),
 3. der/die Diözesansekretär/-in oder der/die Diözesangeschäftsführer/-in oder der/die Diözesanreferent/-in eines jeden Mitgliedsverbandes,
 4. ein weiterer Diözesanpräses, bestellt durch die Diözesanpräses der Mitgliedsverbände.
 - B) mit beratender Stimme:
 1. Der/die Vorstandsvorsitzende bzw. im Verhinderungsfall ein/-e Vertreter/-in des Vorstands des Kolping-Bildungswerkes Bayern e.V.
 2. die Referentinnen und Referenten des Kolpingwerkes Landesverband Bayern e.V..

3. Aufgaben des Landesausschusses sind:
 - a) Austausch und Kooperation zwischen den Mitgliedsverbänden,
 - b) Austausch über die Arbeit der diözesanen Arbeitsgruppen,
 - c) Erarbeitung und Veröffentlichung von Stellungnahmen,
 - d) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,

- e) Beratung und Festlegung der Arbeitsschwerpunkte und der Landesveranstaltungen im Rahmen der Jahresplanung,
 - f) Die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes und der jeweils geprüften Jahresrechnung,
 - g) Genehmigung des Stellenplanes der Landesgeschäftsstelle,
 - h) die Wahl der externen Prüfgesellschaft
4. Der Landesausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Einladung ergeht schriftlich mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zwei Wochen vorher.
5. Der Landesvorstand beruft den Landesausschuss ein und regelt dessen Leitung.
6. Über die Sitzungen des Landesausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 LANDESVORSTAND

1. Der Landesvorstand ist Leitungsorgan und Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Dem Landesvorstand gehören mit Sitz und Stimme an:

- 1. der/die Landesvorsitzende,
 - 2. der/die stellvertretende Landesvorsitzende,
 - 3. der Landespräses,
 - 4. der/die von der Landesleitung der Kolpingjugend benannte Landesleiter/-in,
 - 5. der/die Landesgeschäftsführer/-in
2. Der Landesvorstand vertritt den Verein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet für denselben. Die gesetzliche Vertretung übernehmen der/die Landesvorsitzende oder der/die stellvertretende Landesvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied.
3. In vermögensrechtlicher Weise ist der Landesvorstand in folgender Weise beschränkt:
Er darf ohne Zustimmung des Landesausschusses

- a) Immobilien weder erwerben noch veräußern,
 - b) bewegliches und unbewegliches Vereinsvermögen weder verpfänden noch in anderer Weise dinglich belasten.
4. Aufgaben des Landesvorstandes sind:
- a) Regelung der Personalangelegenheiten der voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kolpingwerkes Landesverband Bayern e.V.,
 - b) Vertretungsaufgaben,
 - c) Lobbyarbeit (kirchlich, politisch, verbandspolitisch),
 - d) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Landesversammlung und des Landesausschusses,
 - e) Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen,
 - f) Erarbeitung und Veröffentlichung von Stellungnahmen,
 - g) Erstellung und Überwachung des Haushaltsplanes.
5. Der Landesvorstand kann zu seinen Sitzungen beratende Personen einladen (z.B. Geschäftsführer des Kolping-Bildungswerkes Landesverband Bayern e.V., Referenten/-innen des Landesverbandes u.a.).

§ 10 LANDESPRÄSES

Landespräses ist der Diözesanpräses von München und Freising. Er wird von der Freisinger Bischofskonferenz bestellt.

§ 11 KOLPINGJUGEND

1. Die Kolpingjugend regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der Satzung des Kolpingwerkes Landesverband Bayern e.V..
Sie trägt als Teil des Kolpingwerkes Landesverband Bayern e.V. Mitverantwortung für die gesamte Arbeit des Landesverbandes.
2. Die Landeskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ der Kolpingjugend im Kolpingwerk Landesverband Bayern e.V..

Sie gibt sich ein eigenes Organisationsstatut und eine eigene Wahl- und Geschäftsordnung. Sie besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedsverbände des Kolpingwerkes Landesverband Bayern e.V..

Der Landeskonferenz obliegt die Wahl der Landesleitung der Kolpingjugend sowie die Beschlussfassung über den Haushalt der Kolpingjugend.

3. Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

§ 12 ARBEITSGREMIEN

Nach Bedarf werden Arbeitsgremien für bestimmte Aufgaben und einen festgelegten Zeitraum eingerichtet.

Die Besetzung von Arbeitsgremien erfolgt nach der Kompetenz der einzelnen Personen durch Landesversammlung, Landesvorstand oder Landesausschuss.

Diese Arbeitsgremien haben folgende Aufgaben:

- a) Durchführung von Fachtagungen,
- b) Durchführung von Schulungen,
- c) Konzeptionserstellung,
- d) Durchführung von Veranstaltungen,
- e) Durchführung und Begleitung von Projekten.

§ 13 AUFLÖSUNG DES KOLPINGWERKES LANDESVERBAND BAYERN E. V.

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür vorgesehenen Landesversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine 4/5 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Kolpingwerkes Landesverband Bayern e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Erledigung verbleibender Verbindlichkeiten an die Deutsche Kolpingsfamilie e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, gemäß dieser Satzung, für die Kolpingarbeit in den Diözesen Bayerns zu verwenden hat.

§ 14 ÄNDERUNG DER SATZUNG

Eine Änderung und Ergänzung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Zweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der Nichterschienenen muss schriftlich erfolgen.

§ 15 KIRCHLICHER VEREINSSTATUS

1. Das Kolpingwerk Landesverband Bayern e.V. versteht sich als privater Verein von Gläubigen entsprechend cc 321 ff CIC. Es unterliegt der kirchlichen Aufsicht gemäß can 305 CIC und can 325 CIC.
2. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils in der Erzdiözese München und Freising gültigen Fassung Anwendung.
3. Die Satzung des Kolpingwerkes Landesverband Bayern e.V. bedarf der Billigung durch die Freisinger Bischofskonferenz. Entsprechendes gilt für Satzungsänderungen.

§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Beschlüsse der Landesversammlung, des Landesausschusses und des Landesvorstandes dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.
2. Diese Satzung wurde erstmals am 29. April 1994 von der Landesversammlung des Kolpingwerkes Landesverband Bayern beschlossen. Sie wurde am 28. April 1995 und am 12. Mai 2000 von der Landesversammlung des Kolpingwerkes Landesverband Bayern e. V. geändert und am 13./14. September 2000 durch die Freisinger Bischofskonferenz gebilligt.

Am 5. April 2002 wurde die Satzung von der Landesversammlung des Kolpingwerkes Landesverband Bayern e. V. geändert und beim Landesausschuss am 3. Oktober 2002 überarbeitet und in Kraft gesetzt.

Entsprechend dem Organisationsstatuts erhält diese Satzung ihre Wirksamkeit durch die Genehmigung des Bundespräsidiums des Kolpingwerkes Deutschland. Die Genehmigung wurde durch Beschluss am 25. Oktober 2007 erteilt.

Sie wurde am 09./10.11.2005 durch die Freisinger Bischofskonferenz gebilligt.*
Das Kolpingwerk Landesverband Bayern e. V. wurde am 22. November 1994 unter VR 14 864 ins Registergericht München eingetragen.

Am 26.03.2014 wurde die Satzung von der Landesversammlung des Kolpingwerkes Landesverband Bayern e.V. geändert und wurde am 08.02.2016 vom Registergericht unter der VR 14864 (Fall 4) eingetragen.

Am 11./12.11.2015 wurden die Satzungsänderungen durch die Freisinger Bischofskonferenz gebilligt.

Am 09.04.2016 wurde die Genehmigung der Satzungsänderungen durch den Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland erteilt.

(Fassung vom 12.04.2016 / wb)